

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 05.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 05.02.2024

Im Auftrag

Berit Spiegel

10
AMT
LANDSCHAFT SYLT
KREIS NORDFRIESLAND



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Hörnum (Sylt)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum hat in der Sitzung am 19.12.2017 den **Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet nördlich des Leuchtturms, westlich Am Wasser, südlich und östlich Strandstraße, südlich An der Düne sowie östlich und nördlich Odde Wie**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde vom 18.04.2018 bis 26.04.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht und die Satzung ist am 26.04.2018 in Kraft getreten. In der Satzung wird bei der Festsetzung zu „Art der baulichen Nutzung“ auf die DIN-Vorschrift 277 i. d. Fassung von 2005 verwiesen. In der Bekanntmachung fehlte der Hinweis, wo Planbetroffene die nichtöffentliche DIN-Vorschrift 277 einsehen können. Daher wird die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses v. 19.12.2017 im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB wiederholt. Dies wird bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung rückwirkend zum 26.04.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse www.syltgis.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Die DIN-Vorschrift 277 i. d. Fassung aus 2005, welche in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Wohnflächenberechnung herangezogen wurde, ist in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, Zimmer C10, 25980 Sylt / OT Westerland während der o.g. Öffnungszeiten hinterlegt und kann bei Bedarf dort eingesehen werden. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/hoernum/oeffent-bekanntmachung-hoernum.html> bereitgestellt.

Sylt, den 31.01.2024

Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel